



Eckpunkte Beschäftigungsbonus (Stand 20.07.2017)

Wer wird gefördert?

Der Beschäftigungsbonus kann grundsätzlich von allen Unternehmen, unabhängig von der Branche und der Unternehmensgröße, in Anspruch genommen werden. Wichtig ist dabei, dass Ihr Unternehmenssitz oder Ihre Betriebsstätte in Österreich liegt und Sie zusätzliche Arbeitsplätze in Österreich schaffen. Nicht gefördert werden aber unter anderem staatliche Unternehmen.

Was wird gefördert?

Der Beschäftigungsbonus ersetzt 50% der bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) von förderungsfähigen und zusätzlichen Arbeitsverhältnissen.

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse entstehen ab 01.07.2017 durch Anmeldung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung,

- sind vollversicherungspflichtig,
- bestehen ununterbrochen für zumindest vier Monate,
- unterliegen der Kommunalsteuerpflicht (bzw. sind gemäß §8 KommStG oder Art II §2 BEinstG von der Kommunalsteuer befreit)
- unterliegen dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht und
- werden mit förderungsfähigen Personen besetzt.

Förderungsfähige Personen

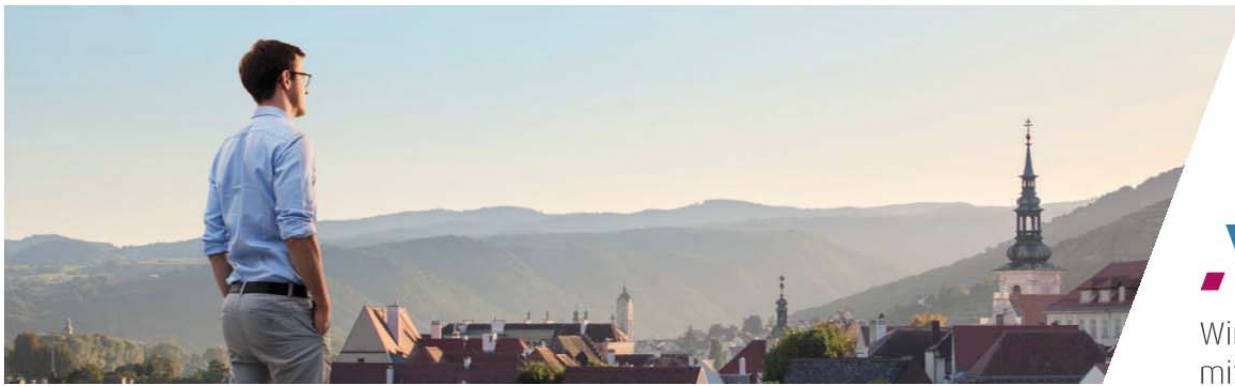
- waren bisher arbeitslos gemeldet oder sind
- Jobwechsler oder
- haben an einer gesetzlich geregelten Ausbildung teilgenommen (Bildungsabgänger)

Ehemals arbeitslos gemeldete Personen

Ehemals arbeitslos gemeldete Personen waren in den drei Monaten vor Eintritt in das Unternehmen zumindest einen Tag arbeitslos gemeldet oder befanden sich im Rahmen der Arbeitslosigkeit in Schulung. Die alleinige Vormerkung zur Arbeitssuche ist nicht ausreichend.

Jobwechsler/-innen

Jobwechsler waren in den zwölf Monaten vor Eintritt in das Unternehmen in Österreich erwerbstätig und somit pflichtversichert (z. B. geringfügig Beschäftigte, Selbständige, Vollzeitangestellte). Ihre Förderungsfähigkeit ist an eine viermonatige ununterbrochene Mindestbeschäftigungsdauer gebunden.



Bildungsabgänger|-innen

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die an einer zumindest viermonatigen gesetzlich geregelten Ausbildung teilgenommen haben sind förderungsfähig, sofern der Abgang von der Bildungseinrichtung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Ein Bildungsabschluss ist nicht erforderlich.

Keine Doppelförderung

Für förderungsfähige Personen dürfen, zusätzlich zum Beschäftigungsbonus, keine der folgenden Förderungen beantragt bzw. bezogen werden:

- aws Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“
- Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen
- Entgeltbeihilfe
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe

Zusätzliches Arbeitsverhältnis

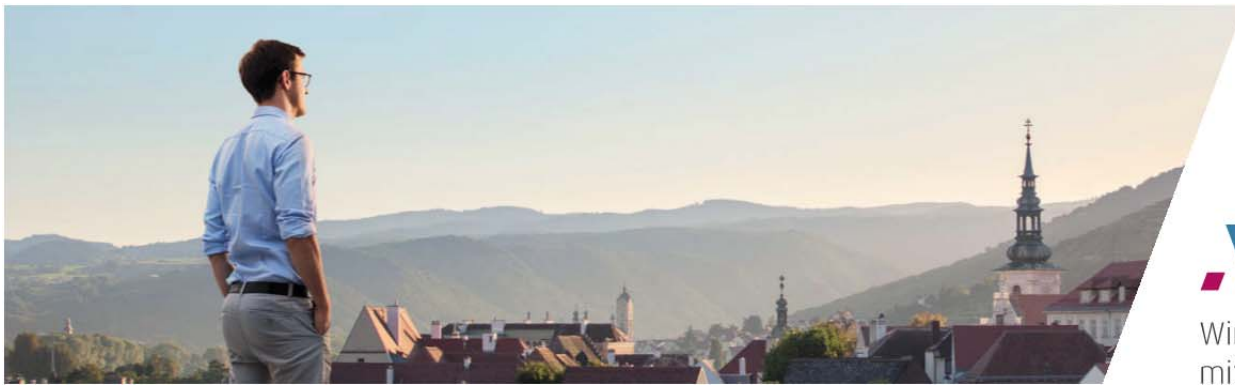
Um festzustellen, ob es sich um ein förderbares zusätzliches Arbeitsverhältnis handelt, wird der Beschäftigungsstand zu folgenden fünf festgelegten Stichtagen herangezogen:

- Am Tag vor Entstehung des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses sowie
- das jeweilige Ende der vier Vorquartale.

Beispiel:

Die erste zusätzliche und förderungsfähige Person tritt am 15.08.2017 in das antragstellende Unternehmen ein. Die Beschäftigtenstände sind daher zu folgenden Stichtagen zu ermitteln:

1. Stichtag:14.08.2017
(Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl der Beschäftigten VOR Entstehung des ersten zusätzlichen Arbeitsverhältnisses)
2. Stichtag:30.06.2017
(Beschäftigtenstand: 4 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)
3. Stichtag:31.03.2017
(Beschäftigtenstand: 5 Personen= Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)
4. Stichtag:31.12.2016
(Beschäftigtenstand: **6 Personen** = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)
5. Stichtag:30.09.2016
(Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)



Der Höchstwert (Beschäftigtenstand: **6 Personen**) wird als Referenzwert vertraglich fixiert. Die Beschäftigtenstände umfassen mit Ausnahme von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten alle im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sind in Köpfen (= Anzahl an Personen) anzugeben.

Es können nur jene Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden, die eine Erhöhung dieses Referenzwertes darstellen.

Der Zuwachs muss zum Abrechnungstichtag zumindest ein Vollzeitäquivalent betragen. Es handelt sich dabei um eine Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden. Der Zuwachs kann durch Voll- als auch durch Teilzeitkräfte nachgewiesen werden.

Der Stichtag der Abrechnung wird durch den Erstantrag bestimmt. Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr nach Einstellung des ersten zur Förderung beantragten Arbeitnehmers.

Der Antrag kann beliebig oft erweitert werden (bis zur Budgetausschöpfung).

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % der Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge), wird bis zu drei Jahre ausbezahlt und ist von der Einkommenssteuer befreit.

Rechenbeispiel:

Sie beschäftigen eine zusätzliche förderungsfähige Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttogehalt von EUR 35.000,-.

Die Lohnnebenkosten in Höhe von 30,5% (von EUR 35.000,- Jahresbruttogehalt) betragen EUR 10.675,- pro Jahr. Diese EUR 10.675,- werden mit einem 50%igen Zuschuss gefördert. Der Zuschuss gelangt einmal jährlich im Nachhinein zur Auszahlung. Pro Jahr bekommt das Unternehmen also EUR 5.337,50 zurück. Unter Berücksichtigung der dreijährigen Förderungslaufzeit ergibt sich eine Zuschusshöhe von EUR 16.012,50.

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Anträge können unter Einbindung unserer Kanzlei über den aws Fördermanager beantragt werden. Die Antragstellung muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab Anmeldung des Dienstnehmers bei der Sozialversicherung erfolgen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf www.beschaefigungsbonus.at.